

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 1.-9. Juni 1987

Nr. 879

Gemeinde Steckborn
Baulinienplan Wolfskehle/Weier, Genehmigungsgesuch

- A) Mit Schreiben vom 16. März 1987 ersucht die Ortsbehörde Steckborn um Genehmigung des Baulinienplans Wolfskehle/Weier. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. Februar bis 10. März 1987. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 5) publiziert. Während dieser Zeit sind bei der Ortsbehörde weder Einsprachen eingereicht noch eine Gemeindeabstimmung verlangt worden. Ebenfalls sind beim Baudepartement keine Rekurse hängig, so dass der Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegensteht.
- B) Im Quartier Wolfskehle/Weier halten die meisten alten Bauten den gesetzlichen Strassenabstand nicht ein. Bei diesen Baugruppen handelt es sich um schützenswerte ehemalige bäuerliche Ortsteile. Mit dem vorliegenden Baulinienplan soll nun deren Erhaltung besser ermöglicht werden. Deshalb sieht der Plan neben der allgemeinen Baulinie noch eine sogenannte Pflichtbaulinie vor. Im Bereich dieser Linien müssen allfällige Ersatzbauten die heutige Stellung zur Strasse einhalten. Ein umfassender Schutz dieser erhaltenswerten Bauten ist damit allerdings nicht gegeben, aber die charakteristische Lage kann wenigstens beibehalten werden. Für zwei unbedeutende Kleinbauten sind zusätzlich Sonderbaulinien ausge-

schieden worden. Bei einem freiwilligen Abbruch oder im Elementarschadenfall darf nur noch bis zur hinterliegenden Baulinie gebaut werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieser Baulinienplan weitgehendst dem Vorprüfungsergebnis des Baudepartements entspricht. Aus kantonaler Sicht ist nichts dagegen einzuwenden, so dass der Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts mehr im Wege steht.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der von der Ortsbehörde Steckborn beschlossene Baulinienplan Wolfskehle/Weier wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsgemeinde Steckborn, 8266 Steckborn, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Maurer

